

Antrag

der Abgeordneten Dr. Malte Kaufmann, Dr. Rainer Rothfuß, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Deutsche Unternehmen entlasten – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
 1. die Grundsätze des freien Handels missachtet, da es freiwilligen Güteraus-tausch von Unternehmen und so die Schaffung von Wohlstand internatio-nal behindert;
 2. Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie die Durchset-zung von geltendem deutschem Recht instrumentalisiert und diese zur Durchset-zung von deutschem Recht in anderen Staaten verpflichtet und so die Sou-veränität anderer Staaten einschränkt und andere Staaten aus der Verant-wortung zur Umsetzung von multilateral vereinbarten Menschenrechten nimmt;
 3. in Zulieferstaaten nicht umgesetzt werden kann, da die Anforderungen des Gesetzes die Monitoring- und Einflussmöglichkeiten von Unternehmen er-heblich übersteigen und die erforderliche Aneignung internationaler recht-licher Standards weder leistbar noch zumutbar ist;
 4. erhebliche Rechtsunsicherheit für Unternehmen schafft, da es zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die nur vage andeuten, was Unterneh-men in welcher Form umzusetzen haben;
 5. mit erheblichen Haftungsrisiken für Unternehmen einhergeht, da sie für das Verhalten ihrer Zulieferer verantwortlich gemacht werden und dies zur Folge hat, dass sich deutsche Unternehmen aus dem internationalen Handel zurückziehen, um Risiken zu minimieren;
 6. deutschen Unternehmen Berichts- und Dokumentationspflichten zur Überwachung von Zulieferern auferlegt, deren Nutzen in keinem Verhält-nis zum erforderlichen Bürokratieaufwand steht;

7. den internationalen Wettbewerb zu Lasten deutscher Unternehmen verzerrt, da diese im Vergleich zu Unternehmen schlechter gestellt werden, die sich nicht an ein ähnliches Gesetz halten müssen;
 8. deutsche Unternehmen als Proband für eine funktionalen Lieferkettengesetzgebung instrumentalisiert und vollkommen unnötigen bürokratischen Doppelaufwand verursacht, da Unternehmen bei Verabschiedung der geplanten EU-Lieferkettenrichtlinie erneut ihre internen Prozesse und Richtlinien anpassen müssen;
 9. die für Deutschland strategisch wichtige Diversifizierung in den Handelsbeziehungen behindert und die Anfälligkeiten für Störungen in internationalen Lieferketten erhöht, da deutsche Unternehmen massiv in der Auswahl von Zulieferern eingeschränkt werden und
 10. die Deindustrialisierung in Deutschland massiv beschleunigt und damit das Steuer- und Sozialsystem schädigt, da es funktionierende industrielle Geschäftsmodelle zerstört und zur Verlagerung der Wirtschaftsaktivität in Staaten animiert, in denen kein vergleichbares Gesetz existiert.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. dem Deutschen Bundestag frühestmöglich einen Gesetzentwurf zum Beschluss vorzulegen, der das seit dem 01.01.2023 gültige Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in seiner aktuellen Fassung aufhebt und
 2. sich im Rahmen des EU-Trilogs unmissverständlich gegen die Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) und ähnliche Legislativvorschläge auszusprechen.

Berlin, den 9. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Im Juni 2021 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG). Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mindestens 3000 Mitarbeitern in Kraft. Ab dem 01. Januar 2024 werden Unternehmen mit mindestens 1000 Mitarbeitern ebenfalls dazu verpflichtet, Risikomanagementsysteme aufzubauen, Beschwerdemechanismen einzurichten und regelmäßige Prüfungen durchzuführen, dass in der eigenen Lieferkette keine Menschenrechts- oder Umweltverstöße begangen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Das LkSG missachtet die Grundsätze des freien Handels. Internationaler Handel ist eine Form des Gütertausches. Im Tauschvorgang wird ein Gut abgegeben und im Gegenzug ein Gut, welches der Beteiligte höher schätzt, empfangen. Das gilt für beide Handelspartner. Durch den freiwilligen Tauschvorgang werden beide Parteien besser gestellt als vor dem Tausch. Freier Handel ist die Voraussetzung dafür, dass in wirtschaftsschwachen Ländern überhaupt erst Wohlstand und - darauf aufbauend - Sicherheit geschaffen werden können. Freier Handel verbessert damit den sozialen Schutz der Bürger in wirtschaftsschwachen Ländern und stärkt dadurch deren Menschenrechte. Wird der Tausch verboten bzw. in einer solchen Weise behindert, dass dies faktisch einem Verbot gleichkommt, werden beide Seiten, sowohl der Käufer als auch der Verkäufer, schlechter gestellt.

Ein Lieferkettengesetz, das die Abnehmer letztlich zu Garanten der Menschenrechte in den beteiligten Lieferunternehmen rund um den Globus macht und ihnen im Falle der Nichterfüllung unüberschaubare Risiken aufbürdet, behindert die genannten wohlstandserzeugenden freiwilligen Tauschvorgänge in eklatanter Weise und verschärft damit die soziale und wirtschaftliche Not in den Zulieferstaaten, anstatt sie zu lindern. Wird der Handel mit bestimmten Zulieferern also de facto verboten, wird sich der soziale Schutz weiter verschlechtern. Vor dieser Verschlechterung der Menschenrechtslage vor Ort durch das LkSG warnten Sachverständige vor Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag.¹

In Begriffsbestimmungen des LkSG werden die beiden rechts- und sozialwissenschaftlichen Begriffe „Pflicht“ und „Verantwortung“ nicht erklärt. Die Verwendung dieser Schlüsselbegriffe muss jedoch unbedingt mit dem rechts- und sozialwissenschaftlichen Verständnis übereinstimmen. Der Rechtsbegriff „Pflicht“ impliziert „Handlungsaufforderung von außen“ und sieht die „Verantwortung“, „Verpflichtung“ oder auch „Pflicht“ und vor allem auch „Zuständigkeit für etwaige Folgen und Nebenfolgen des Handelns“ vor. Das LkSG verlangt also Verantwortung von deutschen Unternehmen und impliziert somit zugleich eine angeblich drohende Vernachlässigung von Zuständigkeiten, denn nur in einem Zuständigkeitsverhältnis kann Sanktionierung, Haftung oder Strafe für Vernachlässigung von Zuständigkeiten erfolgen. Da deutsche Unternehmen aber eben nicht zuständig sind für die Verhältnisse vor Ort, dürfen sie rechtlich nicht in die Verantwortung für das Fehlverhalten ausländischer Zulieferer oder für die Umstände in bestimmten Ländern genommen werden, die nicht in ihrer Macht liegen.

Abgesehen von der rechtlichen und sozialen Verantwortung, die deutsche Unternehmen nicht tragen können, sondern die von den Menschen vor Ort durch die Gestaltung ihres eigenen politischen und gesellschaftlichen Systems geleistet werden muss, ist die praktische Umsetzung des Monitorings von Missständen bei Zulieferern durch Intransparenz oder Korruption illusionär und gar nicht möglich, weil die Anforderungen des LkSG die Monitoring- und Einflussmöglichkeiten vieler Unternehmen erheblich übersteigern. Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ist es nicht machbar, die gesamte Lieferkette zu überprüfen. Außerdem fehlt einem deutschen Unternehmen oft die dazu notwendige Expertise. Aus diesem Grund kann beispielsweise die LkSG-Forderung, „die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten“ einer Zulieferfirma in einem fremden Land zu vermeiden, weder geprüft noch festgestellt werden. Hier fehlt den deutschen Unternehmen nicht nur die pädagogische und kulturelle Expertise, sondern es ist auch noch unklar, nach welchen Kriterien und welchen Bildungsstandards „die ungenügende Ausbildung und Unterweisung“ gemessen werden soll. Deutsche Bildungsstandards unterscheiden sich bekanntlich wesentlich von beispielsweise paraguayischen oder kongolesischen, was deutsche Unternehmen im Ergebnis dazu verpflichten würde, ca. 200 nationale Bildungsstandards mit ggf. weiteren regionalspezifischen Unterstandards im Detail zu kennen und deren minutiöse Einhaltung aus großer Entfernung zu beurteilen. Dass dies nicht leistbar ist, leuchtet jedem Verständigen bereits bei minimalem ökonomischem Grundverständnis unmittelbar ein.

¹ siehe Stellungnahme von Prof. Dr. Philipp Bagus für die Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 28. Oktober 2020 zum Thema „Menschenrechte und Wirtschaft“, Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(17)116

Laut der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) geben größere Unternehmen schon jetzt ihre Sorgfaltspflichten an kleinere Unternehmen weiter und dieser Kaskadeneffekt wird sich absehbar mit der Verschärfung des LkSG ab dem 01. Januar 2024 verstärken.² Hierbei wird seit Anfang des Jahres 2023 die Bürokratie von den betroffenen Großunternehmen in der Lieferkette heruntergereicht. Kleine und mittlere Zulieferer der bisher erfassten Großunternehmen werden bspw. über vertragliche Klauseln zu umfassenden Nachweisen verpflichtet und müssen haftungsrelevante Garantieerklärungen abgeben, dass deren Zulieferer nicht gegen die Anforderungen des LkSG verstoßen. Nach Schätzungen des Mittelstandsverbands ZGV spüren schon jetzt ca. 70 Prozent aller Mittelständler die Auswirkungen des LkSG.³

Die deutsche Wirtschaft ist also international (zumindest bislang noch) mit einer Vielzahl von Ländern verflochten, die wiederum von einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetze, sozialer Umstände und Gepflogenheiten geprägt sind. Diese liegen einzig und allein im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Staaten. Es ist die Aufgabe dieser Staaten, Recht und Ordnung durchzusetzen sowie Rahmenbedingungen für Frieden und Wohlstand binnen ihrer nationalen Grenzen zu schaffen. Die Verantwortung der jeweiligen Regierungen und Behörden ergibt sich aus ihrer individuellen Bevollmächtigung im jeweiligen politischen System. Werden also in einem Staat Menschenrechtsverletzungen festgestellt, so trägt weder der deutsche Konsument noch der importierende deutsche Zulieferer die Schuld dafür. Die Verantwortung für diese Missstände trägt der jeweilige Staat.⁴ Das LkSG entbindet somit die Regierungen der Lieferländer von der Verantwortung zur Umsetzung multilateral vereinbarter Menschenrechte und versucht diese auf Unternehmen in den Empfängerländern abzuwälzen.

In dieser Hinsicht schafft das LkSG keinen ausreichend rechtssicheren Rahmen. Es wird nur vage dargelegt, was deutsche Unternehmen erreichen sollen. Auch die Frage, wie dies erreicht werden soll, bleibt unbeantwortet. Weder die Unternehmensgröße noch die Rechtslage und andere wirtschaftspolitische und kulturelle Umstände im Ausland werden im LkSG berücksichtigt. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) kritisiert deshalb: „In § 3 Abs. 2 Sorgfaltspflichtengesetz sollte bei der „angemessenen Weise eines Handelns“ für Unternehmen aufgenommen werden, dass ein maßgebliches Kriterium der Angemessenheit die Größe des Unternehmens ist. Mittelständische Unternehmen haben weniger Ressourcen als sehr große Unternehmen und können deshalb nicht den gleichen Anforderungen unterliegen. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass den Unternehmen ein Beurteilungsspielraum zukommt. Dies ergibt sich aus den zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen (beispielsweise ist das Wort „angemessen“ 49-mal im Gesetzesentwurf enthalten).“ Durch viele unbestimmte Rechtsbegriffe „würden in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheiten“ geschaffen.⁵ In scharfem Gegensatz zu dieser Schwammigkeit wird aber im LkSG sehr genau dargelegt, wie Unternehmen im Falle von Verstößen gegen ihre vermeintlichen Pflichten zu sanktionieren sind.

Im Streitpunkt „Prozessstandschaft“ (§ 11 des LkSGs) („die Möglichkeit für Betroffene, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, sich in ihrer Klage von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) unterstützen zu lassen“) befürchtet die Wirtschaft „einseitige Belastungen durch das Lieferkettengesetz“. „Neue zivilrechtliche Haftungsregelungen sieht der Gesetzesentwurf dagegen nicht vor, ein Punkt, an dem Wirtschaftsverbände erhebliche Zweifel äußerten.“ Alexander Gunkel (BDA) bemängelte, dass das LkSG eine zivilrechtliche Haftung nicht ausschließe. „Es bestünden weiter Haftungsmöglichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.“ „Man muss den Eindruck haben, dass eine solche Haftung durchaus gewollt ist. Das ist eine große Gefahr für die Unternehmen.“ (ebd.).

² <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/eu-lieferkettengesetz-belastet-unternehmen-unverhaeltnismaessig-96298>

³ Cicero Ausgabe 10.2023, „Im Schein der guten Tat“

⁴ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(17)116

⁵ Stellungnahme der BDA in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 17. Mai 2021, Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(11)1116

Auch scheint das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum LkSG in seinen Handreichungen bislang keine Klarheit schaffen zu können, was die Unternehmen umzusetzen haben, denn auch dieses tut sich offensichtlich schwer, den Unternehmen konkrete und verlässliche Umsetzungspflichten darzulegen. Die geschaffene Rechtsunsicherheit des LkSGs hat äußerst negative ökonomische Folgen für deutsche Unternehmen. Prof. Dr. Markus Krajewski, Professor für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, kritisierte die fehlende Regelung der zivilrechtlichen Haftung als „mittelstandsfeindlich“: „Die von dem Gesetz erfassten besonders großen Unternehmen werden im Fall einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage bessergestellt als vom Gesetz nicht erfasste mittelständische Unternehmen, wenn diese sich gegen eine nach den allgemeinen Regeln erhobene Klage verteidigen müssen. Damit kann sich das Gesetz in seiner vorgelegten Fassung als mittelstandsfeindlich erweisen.“⁶

„Durch Lieferketten-Initiativen und Regularien in den Abnehmerländern allein ist es nur sehr bedingt möglich, nachhaltige Verbesserungen vor Ort zu erreichen.“ Doch die ökonomischen Risiken für deutsche Unternehmen sind enorm. „Es besteht die Gefahr, dass sich Unternehmen aus Regionen zurückziehen, um Risiken zu minimieren.“⁷ Prof. Bagus warnte bereits vor der Verabschiedung des LkSGs im Deutschen Bundestag: „Ein Lieferkettengesetz erhöht die Rechtsunsicherheit, die dadurch entsteht, dass deutsche Unternehmen für das Verhalten ihrer Zulieferer verantwortlich gemacht werden.“⁸

Die Auswirkungen des zusätzlichen bürokratischen Aufwandes für deutsche Unternehmen muss genauer betrachtet werden. Die Umsetzung des LkSGs bringt zusätzlichen Überwachungsaufwand und erhebliche Verwaltungskosten mit sich, etwa wie durch die im §10 des LkSG festgehaltene Dokumentations- und Berichtspflicht. Allein der Überprüfungsaufwand, ob die Zulieferer im Sinne des LkSG als „sicher“ gelten, steigt laut eigener Einschätzung von Christian Lau, Operativer Geschäftsführer von Multivac (Hersteller von Verpackungsmaschinen in Wolfertschwenden) um zwei Drittel. So ein Aufwand sei nicht verhältnismäßig.⁹ Der Familienunternehmer Nikolas Stihl (Waiblingen bei Stuttgart) klagt, dass das Unternehmen „praktisch ein neues Berichtswesen aufbauen“ muss. Eine solche Maßnahme sei „völlig überzogen, so der Kettensägen-Hersteller.“¹⁰

LkSG „bedeutet mehr Bürokratie“ und „schädigt die deutsche Volkswirtschaft“, stellt Prof. Dr. Bagus fest und kommt zur Schlussfolgerung, dass dieses Gesetz die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich gegenüber den Unternehmen, die einem ähnlichen Gesetz nicht unterworfen sind, untergräbt.¹¹ Dies stellt eine erneute Verschlechterung der Rahmenbedingungen für deutsche Unternehmen dar, denn bereits jetzt haben diese sehr hohe Energiepreise und unverhältnismäßig hohe Steuerabgaben zu tragen, und im Rahmen einer selbstverletzenden EU-Sanktionspolitik wurden bekanntlich weitere erhebliche Nachteile im internationalen Wettbewerb geschaffen.

Durch das LkSG und die zum 01. Januar 2024 anstehende Verschärfung sind also in naher Zukunft weitere Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Unternehmen zu befürchten. Überdies entsteht für die deutschen Unternehmen durch das deutsche LkSG einerseits und die geplante EU-Lieferkettenrichtlinie andererseits ein unnötiger bürokratischer und finanzieller Doppelaufwand, denn die Unternehmen müssen zwar bereits jetzt das LkSG umsetzen, aber in Kürze werden sie durch die weitergehenden Anforderungen der EU-Lieferkettenrichtlinie ihre internen Prozesse und Richtlinien erneut ändern müssen. Der dadurch notwendige doppelte Beratungs- und ggf. Restrukturierungsaufwand verschlingt unnötig Zeit und Geld. Die deutschen Unternehmen beklagen daher hohe Kosten ohne spürbaren Nutzen und warnen dabei vor den erheblichen Folgen für den Standort Deutschland. So bleibt beispielsweise das Stihl-Stammwerk noch in Deutschland. Der Familienunternehmer gibt zu, dass sie „dafür echte betriebswirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen“. Dabei warnt er auch, dass „das aber nur bis zu einer bestimmten Grenze geht.“¹²

⁶ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(11)1118

⁷ Prof. Dr. Ralph Watzel, Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in seiner Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages am 29.11.2022, Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 20(9)188

⁸ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(17)116

⁹ <https://www.youtube.com/watch?v=GHvIqPB5Jng>

¹⁰ https://www.focus.de/finanzen/news/unternehmer-nikolas-stihl-kettensaegen-koenig-zieht-bittere-bilanz-deutschland-ist-sogar-teurer-als-die-schweiz_id_203066890.html

¹¹ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(17)116

¹² *ibid.* Fokus: 30.08.2023

Dies gilt auch im EU-weiten Vergleich. Das LkSG ist ein deutsches Phänomen, denn die anderen EU-Mitgliedstaaten warten vor einer nationalen gesetzlichen Regelung erst auf die EU-Vorgaben. Der in gewissem Sinne vorausseilende Gehorsam der deutschen Bundesregierung zur geplanten EU-Lieferkettenrichtlinie, die für europäische Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern gelten und zusätzlich die Absatzkette der Unternehmen umfassen soll, noch vor der eigentlichen Notwendigkeit durch die EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie (deren Sinnhaftigkeit im Übrigen auch bezweifelt werden darf) ist eine unnötige Extra-Belastung für die deutsche Wirtschaft. In diesem Kontext kann auch angemerkt werden, dass die für die EU-Wirtschaft sehr wichtige deutsche Wirtschaft nicht als Proband für die Findung einer funktionalen Lieferkettengesetzgebung dienen sollte, denn im Rahmen dieses Lern- und Fehlerfindungsprozesses wird nicht nur Deutschland im Vergleich zu den USA oder China wettbewerbspolitisch benachteiligt und geschädigt, sondern letztlich auch die EU als Ganzes.

Zur strategischen Neuausrichtung der Handelspolitik erklärte Wirtschaftsminister Habeck „Diversifizierung in den Handelsbeziehungen“ zur „Schlüsselaufgabe“.¹³ Zur Erreichung einer solchen strategischen Diversifizierung in den Handelsbeziehungen muss das LkSG abgeschafft werden, denn es bewirkt genau das Gegenteil – nämlich als Primäreffekt die massive Einschränkung der Diversifizierung von Zulieferern. Prof. Dr. Ralph Watzel erklärte zu diesem Primäreffekt, dass das Lieferkettengesetz mit seinen Sorgfaltspflichten dazu führt, dass die Unternehmen in Zukunft mit weniger anstatt mit mehr Lieferanten arbeiten wollen. Mit dem LkSG erreicht die Bundesregierung also genau das Gegenteil dessen, was sie selbst als Ziel ankündigt. Daher rät Prof. Watzel von Boykottstrategien ab und plädiert für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Dazu Prof. Watzel: „Die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist daher ein wichtiger Baustein, um Rahmenbedingungen in diesen Ländern zu verbessern, soziale und Umweltrisiken der Rohstoffgewinnung zu verringern und auch den lokalen Nutzen von Wertschöpfungsketten zu erhöhen.“¹⁴

Als voraussichtlich wesentlich schwerwiegenderer Sekundäreffekt der neu durch das LkSG geschaffenen Unternehmensrisiken droht im Zeitablauf die Zerstörung einer unüberschaubaren Anzahl von bislang in Deutschland funktionierenden industriellen Geschäftsmodellen – Geschäftsmodelle, die dann aber global gesehen eben nicht obsolet sind, sondern die schlichtweg aus anderen, nicht von dem LkSG vergleichbaren Regelungen belasteten Ländern heraus weitergeführt werden, ohne dann noch irgendeinen Nutzen zum deutschen Steuer- und Sozialsystem beizutragen. Das LkSG droht damit die bereits in Gang befindliche Deindustrialisierung Deutschlands massiv zu beschleunigen.

Das deutsche LkSG erreicht also genau das Gegenteil seines angestrebten Zieles und droht zugleich die deutsche Wirtschaft und damit das hiesige Steuer- und Sozialsystem massiv zu schädigen. Es ist daher schnellstmöglich ersatzlos abzuschaffen.

¹³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/g7-welthandel-2126582>

¹⁴ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 20(9)188